

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5703 –

Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz kann von der Erteilung der Information absehen, soweit und solange hierdurch der Zweck oder die Durchführung der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Beschränkung der Informationspflicht im neuen § 11 Abs. 2 Satz 1 stützt sich auf Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Danach kann die Informationspflicht beschränkt werden zum Schutze eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, die sich auch aus Artikel 120 Abs. 2 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz und aus seinen Aufgaben nach der Landeshaushaltsordnung ergibt, ist, bezogen auf die Prüfungstätigkeit, insoweit von einem wichtigen wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO auszugehen. Satz 2 greift die Regelungen des Absatzes 1 auf.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

